

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

An die Mitglieder
des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung

Nachrichtlich an die
Kreistagsabgeordneten, die nicht Mitglied
des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung sind.

015/AfUmwelt/06-11
Rotenburg, 23.06.2011

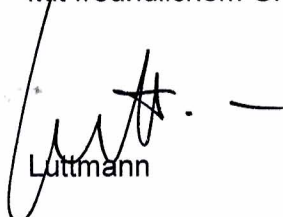
**16. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung am 28.06.2011 in
Rotenburg (Wümme)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SPD-Kreistagsfraktion hat den beigefügten Eilantrag zur Behandlung in der oben
genannten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung gestellt.

Unter Hinweis auf § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages beabsichtige ich, die
Tagesordnung der Ausschusssitzung entsprechend zu erweitern.

Mit freundlichem Gruß


Lüttmann

SPD-Kreistags-Fraktion Rotenburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Luttmann
Kreishaus

Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Volker Kullik
Stiller Frieden 22a
27442 Karlshöfen

Fon: 04763-1404 (p)
Fax: 04763-628566 (d)
Mobil 01520-2798409
volker.kullik@t-online.de

Umweltpolitischer Sprecher

21. Juni 2011

Eilantrag der SPD-Kreistags-Fraktion

Mit der Bitte um Behandlung in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung am 28.06.2011

- Umweltausschuss
- Kreisausschuss
- Kreistag

Guten Tag Herr Landrat Luttmann,

im Namen der SPD-Kreistagsfraktion beantrage ich die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Deponie Haaßel“ auf die kommende Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung am 28.06.2011 und bitte um folgende Beschlussfassung:

Unter den jetzigen Voraussetzungen werden alle weiteren Planungen am Standort Haaßel, die eine Beteiligung des Landkreises erfordern, eingestellt.

Der Landkreis prüft und bearbeitet zunächst:

1. Welcher Bedarf für eine Bodendeponie im Landkreis besteht?
(„Bauschuttdeponie“/ Deponie Klasse I, benötigte Flächengröße, benötigtes Deponievolumen, jährliches Aufkommen, Deponielaufzeit, „Landkreisdeponie“/überregionale Deponie)
2. Wer betreibt eine eventuell notwendige Deponie? (Landkreis in Eigenregie oder private Investoren)?
3. Ein neues Suchraumverfahren

Eine ausführliche Begründung erfolgte bereits in der Kreistagssitzung am 21.06.2011.

./...

Mit freundlichem Gruß

gez. Volker Kullik

Zu den Fragen der Bürgerinitiative gegen die Bauschuttdeponie vom 16.06.11

1. Nach welchen Kriterien erfolgte die Standortauswahl zur ehemals geplanten Hausmülldeponie in Haaßel? Sind die damaligen Untersuchungsergebnisse einsehbar?

Antw.: Grundlage für den damaligen Planfeststellungsbeschluss vom 28.09.1995 war der Teilabfallentsorgungsplan der Bezirksregierung Lüneburg vom 30.08.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 2 vom 15.01.1991). Im Rahmen der Aufstellung der dazugehörigen Planunterlagen hatte eine umfassende Standortuntersuchung stattgefunden. Hierbei wurden im gesamten Kreisgebiet zunächst 28 Standorte erfasst und bewertet. In die engere Wahl zur genaueren Eignungsuntersuchung als Hausmülldeponie wurden in den beiden Altkreisen Bremervörde und Rotenburg je vier Standorte genommen und nach den Kriteriengruppen Naturraum/Landschaft, Mensch und Siedlung, Immissionssituation, Wasserwirtschaft/Hydrogeologie sowie Abfallwirtschaftstechnik mit insgesamt 40 Kriterien bewertet. Der Standort Haaßel erhielt dabei die beste Bewertung aller Alternativen.

Im Zuge der Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen wurde der Standort dann nochmals einer umfangreichen geologischen und hydrogeologischen Begutachtung unterzogen.

Nach Auflösung der Bezirksregierung ging die Zuständigkeit für das Verfahren auf das Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg über.

2. Wie erfolgte das Ausschreibungsverfahren zum Verkauf der kreiseigenen Flächen 2009? Sind die Unterlagen einsehbar? Wurde die Fläche für eine Bodendeponie oder eine Bauschuttdeponie der Klasse 1 angeboten?

Antw.: Für einen Grundstücksverkauf ist grundsätzlich keine öffentliche Ausschreibung i.S. der VOB, VOL oder VOF erforderlich. Dennoch wurden die Flächen neben der Fa. Kriete auch fünf weiteren, im Landkreis in der Abfallwirtschaft tätigen Firmen „für eine abfallwirtschaftliche Nutzung, vorzugsweise für den Betrieb einer Bodendeponie“ angeboten. Diese hatten jedoch kein Interesse, die Flächen zu erwerben. Die Flächen wurden sodann der Fa. Kriete konkret für die Errichtung einer Bodendeponie verkauft.

Die Landkreisordnung sieht grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht für Kreistagsabgeordnete vor; dieses wurde auch bereits wahrgenommen.

3. Wie wurden im Zielabweichungsverfahren die naturschutzfachlichen Experten (Naturschutzbeauftragter des Landkreises Werner Burkart, NABU) einbezogen?

Antw.: „Fachlich berührte Stelle“ nach § 11 NROG war in diesem Fall der Landkreis Rotenburg als untere Naturschutzbehörde. Dieser verfügt über ausgebildetes Naturschutzfachpersonal. Darüber hinaus wurden lediglich die Gemeinde und die Samtgemeinde beteiligt, die jedoch beide keine Bedenken äußerten.

4. Welche Berücksichtigung fand die unmittelbare Nähe des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung (LROP 2008)?

Antw.: Das 1,7 km von dem geplanten Deponiestandort entfernt liegende Vorranggebiet Trinkwassergewinnung war bereits im LROP von 1994 enthalten. Es lag damit auch bereits dem Planfeststellungsbeschluss zur Hausmülldeponie zugrunde. Im Übrigen sollen die Abwässer der Deponie über eine Druckrohrleitung der Kläranlage Selsingen zugeführt werden.

5. Wurden Auswirkungen auf die mit EU-Mitteln geförderte SteinErlebnisRoute ausreichend mit den für die Einrichtung der Route engagierten Planungsbüros analysiert?

Antw.: Mögliche Auswirkungen der Deponieplanung auf die Naherholung wurden von dem Planungsbüro ALAND im Landespflegerischen Begleitplan mit Umweltverträglichkeitsstudie abgearbeitet.

6. Wie kann der Große Brachvogel (Offenlandvogel) durch den Bau einer 30 Meter hohen Bauschuttdeponie profitieren (Aussage des Vertreters des Landkreises am 03.05.2011 in Selsingen)?

Antw.: Als Brutvogel kommt der Große Brachvogel im geplanten Deponiebereich nicht vor. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf den nördlich dieses Gebietes sich anschließenden Grünlandflächen sind aber geeignet und darauf auch ausgerichtet, den Brutlebensraum des Brachvogels durch eine extensive Grünlandnutzung zu verbessern.

7. Welche Maßnahmen hat der Landkreis seit Erstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2005 in dem Vorranggebiet Natur und Landschaft vorgenommen, um das Gebiet naturschutzfachlich weiterzuentwickeln?

Antw.:

- a) Pflege und Erhaltung der artenreichen Grünlandflächen (außerhalb des geplanten Deponiegeländes) durch Verpachtung mit verbindlichen Naturschutzauflagen, die eine extensive Nutzung sicherstellen. Dadurch u. a. Sicherung und Erhaltung der noch vorhandenen Orchideen-Bestände.
- b) Pflanzung von Gehölzstreifen (1 x Fließgewässer-Bepflanzung auf 120 m, 1 x Hecke auf 90 m u. 1 x Wallhecke auf 350 m) auf sich dafür anbietenden Flächen als Initialmaßnahme zur Schaffung von Lebensräumen und zur Biotopvernetzung.
- c) Pflanzung neuer Kopfweiden entlang von Gräben und offenen Grundstücksgrenzen auf 375 m zwecks Entwicklung und Förderung von kulturhistorisch und ökologisch bedeutsamen Baumformen.

8. Welche Rolle spielt bei diesem Projekt der langfristige Gewässerschutz (auch in Bezug auf die Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie)?

Antw.: Der Gewässerschutz spielt bei derartigen Projekten eine erhebliche Rolle, weshalb auch entsprechende geologische und hydrologische Gutachten beizubringen sind.

9. Wie wird die Deponiefläche dauerhaft sicher versiegelt?

Antw.: Mit einem Oberflächenabdichtungssystem nach den Bestimmungen der Deponieverordnung, also mit einer oberhalb der Ausgleichsschicht angeordneten mineralischen Dichtungsschicht von mindestens 0,5 m, alternativ oder zusätzlich mit einer Kunststoffdichtungsbahn von 2,5 mm Stärke.

10. Wie lange fällt Sickerwasser an, das in der Kläranlage Selsingen entsorgt werden muss?

Antw.: Sickerwasser fällt bis zum Ende des Materialeinbaues an (Betriebsphase). Infolge des abschnittswisen Einbaues und Fertigstellung/Abdichtung der einzelnen Bauabschnitte wird der Sickerwasseranfall jedoch minimiert. Nach vollständiger Herstellung der Oberflächenabdichtung in der Stilllegungsphase endet der Sickerwasseranfall.

11. Welche Auflagen fordert der Landkreis in Bezug auf das Nichtvorliegen von Sicherheitskonzepten (Feuer, Schädigung der Untergrundabdichtung, dauerhafte Befeuchtung der Anlage zur Verhinderung von Staubabgängen)?

Antw.: Der Betrieb ist gemäß dem Stand der Technik, festgelegt in der Deponieverordnung, durchzuführen. Darin sind diesbezüglich umfassende Anforderungen formuliert. Zuständig für Auflagen ist das Gewerbeaufsichtsamt in Lüneburg.

12. Wieso wurde die Straße zur ehemals geplanten Hausmülldeponie noch gebaut (1997) als bereits lange bekannt war, dass der Hausmüll dort nicht mehr eingelagert wird (1995)?

Antw.: Der Beschluss des Kreistages über den Bau der Straße erfolgte bereits 1992. Anschließend wurden Planung und Grunderwerb durchgeführt. Die Ausschreibung der Baumaßnahme erfolgte sodann unmittelbar nach Erhalt des Planfeststellungsbescheides 1995.

13. Aufgrund des mehrfach angeführten „Tongrubenurteils“ wird die Einlagerung von Bauschutt der Klasse 1 in Sandgruben eingeschränkt (bzw. mit höheren Auflagen versehen), da die Gefährdung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann. Wieso wird der Bevölkerung durch den Antragsteller und den Vertretern des Landkreises aber im vorliegenden Fall ständig erklärt, dass hier eine solche Gefahr bei den einzulagernden Stoffen nicht besteht?

Antw.: Im Gegensatz zu Sandgruben ist eine Deponie eine technische Anlage mit einer Basisabdichtung und einem Sickerwassererfassungssystem. Dadurch wird im Gegensatz zu Sandgruben eine Grundwasserbeeinträchtigung verhindert. Konkret soll diese Deponie über eine mineralische Basisabdichtung von mindestens 1,0 m sowie eine Kunststoffdichtungsbahn von 2,5 mm Stärke verfügen. Darüber ist ein Schutzvlies vorgesehen, das nochmals von einer Schutzschicht und einer Entwässerungsschicht überlagert wird.

14. Seit wann wussten einzelne Vertreter des Landkreises von der Erweiterung der Planungen von ursprünglich 11 ha auf 24 ha? Hat der Antragsteller das Flurstück 20/18 des Landkreises ohne dessen Wissen und Zustimmung überplant?

Antw.: Im April 2010 hatte eine Sachbearbeiterin im Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Unterlagen zum Umfang der Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit erhalten, dem ein Plan als Anlage beilag, in dem als „Betriebsgelände Deponie“ bereits eine größere Fläche dargestellt war. Die Größe dieses Geländes wurde mit 24 ha beschrieben, welches allerdings für eine Bauschuttdeponie mit einer Grundfläche von nur 5 ha vorgesehen war. Der Amtsleiter hatte sich damals bewusst aus dem Verfahren herausgehalten, damit Grundstücksverkauf und naturschutzfachliche Bewertung von unterschiedlichen Personen bearbeitet werden. Dadurch fiel jedoch die Überplanung des kreiseigenen Flurstücks 20/18 zunächst nicht auf.

Grundsätzlich ist jedermann frei, auf eigene Kosten bei einem Ingenieurbüro eine Planung für ein fremdes Grundstück zu beauftragen, ohne dass der Eigentümer zustimmen müsste. Eine erfolgreiche Genehmigung und Umsetzung der Planungen setzt jedoch eine zivilrechtliche Verfügungsgewalt über das Grundstück voraus, die im Falle des Flurstücks 20/18 für Fa. Kriete zu keinem Zeitpunkt gegeben war.

15. Wieso hat der nichtöffentlich tagende Kreisausschuss nicht den einstimmigen Beschluss des Umweltausschuss des Kreistages vom 11.05.2011 übernommen? Viele Ausschussmitglieder haben in der öffentlichen Sitzung scheinbar eine andere Meinung vertreten als in der nichtöffentlichen?

Antw.: Alle Beteiligten stehen vor dem Dilemma, einerseits den Wünschen und Sorgen der Menschen vor Ort gerecht werden zu wollen, andererseits aber an einen bereits 2009 (einstimmig) beschlossenen Vertrag gebunden zu sein. Nach diesem Vertrag wurde der nördliche Bereich (sog. „kleine Lösung“) der jetzt beantragten (größeren) Deponie an die Fa. Kriete verkauft. Der Vertrag sieht ein Rücktrittsrecht allein für den Fall vor, wenn bis zum 29.01.2015 keine Genehmigung für eine Bodendeponie erteilt wurde. Darüber hinaus gilt selbstverständlich der Grundsatz „Verträge sind einzuhalten“.

Hinzu kommt, dass nicht der Landkreis, sondern das staatliche Gewerbeaufsichtsamt über die Genehmigung entscheidet. Der Landkreis hat damit gar keine Möglichkeit, aus eigener Macht das Genehmigungsverfahren anzuhalten. Er gibt lediglich fachliche Stellungnahmen etwa zu wasserwirtschaftlichen, regionalplanerischen, baurecht-

lichen, naturschutzrechtlichen oder straßenbaulichen Fragen ab, über die schlussendlich das Gewerbeaufsichtsamt entscheidet.

Das einzige juristisch wirksame Faustpfand des Landkreises besteht im Eigentum des Flurstücks 20/18 (im Süden der „großen Lösung“, nicht zu verwechseln mit der bereits verkauften Fläche im Norden, der sog. „kleinen Lösung“, s.o.) und darüber hinaus im Eigentum an der Erschließungsstraße.

Was das Flurstück 20/18 angeht, ist der Landkreis frei zu entscheiden. Umwelt- und Kreisausschuss haben hier übereinstimmend (und jeweils einstimmig) beschlossen, dieses Grundstück für eine „Deponie gleich welcher Art“ „zum jetzigen Zeitpunkt“ nicht zur Verfügung zu stellen. Dies bedeutet, dass das Grundstück ohne erneute Beratung in den Kreistagsgremien nicht verkauft wird. Eine erneute Beratung macht auch nur Sinn, wenn man im Konsens zu einer völlig neuen Lösung käme. Politisch bedeutet dies, dass die „große Lösung“ auf jeden Fall vom Tisch ist.

Die (ebenfalls einstimmige) Änderung im Kreisausschuss betraf allein die Erschließungsstraße. Da diese nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist, müsste die Erschließung der Deponie z.B. über die Eintragung einer Baulast erst ermöglicht werden. Hier ist der Landkreis jedoch nur teilweise frei in seiner Entscheidung. Er kann selbstverständlich die Eintragung einer Baulast zugunsten der südlichen Flächen („große Lösung“) verweigern, nicht aber zugunsten der bereits nach dem einstimmigen Kreistagsbeschluss von 2009 verkauften nördlichen Flächen („kleine Lösung“). Es wäre vertragstreuwidrig, erst ein Grundstück zu verkaufen und dann die Erschließung zu verweigern. Darüber hinaus wurden in den Grundstückspreis damals sogar ausdrücklich anteilige Erschließungskosten mit eingerechnet. Deshalb ist davon auszugehen, dass der Erwerber einen juristischen Anspruch auf Erschließung (allein) der nördlichen Flächen hat.

Der Landkreis hat also zivilrechtlich gar keine Möglichkeit, die „kleine Lösung“ zu verhindern. Bürgerproteste und der politische Wunsch nach einem „Reset“ verschaffen leider auch kein Rücktrittsrecht. Ob die „kleine Lösung“ (oder im Konsens eine andere, dann aber in jedem Fall auch „kleine“ Lösung) zustande kommt, hängt damit allein vom Antragsteller und vom Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg ab. Der Landkreis kann juristisch keinen wie auch immer gearteten „Planungsstopp“ erzwingen.

Diese Problematik wurde auch bereits im letzten Umweltausschuss ausführlich erläutert und dort auch nicht infrage gestellt. Aufgrund mehrerer Änderungen am Beschlusstext noch kurz vor der Abstimmung kam jedoch ein Satz zustande, der dann im Kreisausschuss nochmals (ebenfalls einstimmig) juristisch korrekt präzisiert wurde. An der Intention der Abgeordneten, den Betroffenen – im juristisch zulässigen Rahmen – so weit wie möglich entgegen zu kommen, hat sich dadurch nichts geändert.